



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz  
(BMUV)

Per E-Mail: [REDACTED]

Stuttgart 13.04.2023

Name

Telefon [REDACTED]

E-Mail

Aktenzeichen UM4-8820-172/2/1

(Bitte bei Antwort angeben!)

Datenschutzerklärung [um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz](https://um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz)  
– auf Wunsch auch in Papierform

 Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Verfahren und zur Umsetzung von EU-Recht

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Verfahren und zur Umsetzung von EU-Recht. Angesichts der kurzen Fristsetzung ist eine detaillierte und umfassende Stellungnahme nicht möglich. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg nimmt zu den wesentlichen Änderungen wie folgt Stellung:

## **Artikel 1 Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

### Nummer 1:

Klimaneutralität ist für Baden-Württemberg ein wichtiges Ziel, das wir bereits bis 2040 erreichen wollen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir grundsätzlich Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienlich sind.

Es stellt sich allerdings die Frage, wie dem Schutz des Klimas im Rahmen des Vollzugs immissionsschutzrechtlicher Vorschriften Rechnung getragen werden kann. Insbesondere auch im Hinblick auf die Aufnahme klimaschutzbezogener Regelungen im Rahmen der Novelle der Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU) bedarf das Thema der Vollziehbarkeit und Praktikabilität einer grundlegenden Diskussion. Entsprechende Prüfungsmaßstäbe, Auslegungshinweise usw., die einen rechtssicheren Verwaltungsvollzug ermöglichen, müssen zunächst erarbeitet werden. Der Mehraufwand im Vollzug ist ebenfalls im Hinblick auf das Ziel der Verfahrensbeschleunigung zu berücksichtigen.

#### Zu Nummer 2:

a) § 10 Absatz 5 BImSchG

aa) Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass eingegangene Stellungnahmen der zu beteiligten Behörden durch die Genehmigungsbehörde unverzüglich an den Antragsteller weiterzuleiten sind.

Dieses Vorgehen entspricht bereits jetzt der häufig geübten Verwaltungspraxis. Auch der Begründung ist zu entnehmen, dass dies bereits jetzt zum Teil entsprechend gehandhabt wird. Die bestehende Koordinierungsfunktion der Genehmigungsbehörde hat sich in der Praxis bewährt und sollte gewahrt bleiben. Es ist nicht erkennbar, dass sich durch die geplante Änderung eine Verfahrensbeschleunigung erzielen lässt.

bb) Die geplante Änderung verweist auf § 12i Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146) in der Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2860) geändert worden ist. Nach unserem Kenntnisstand wurde die Vorschrift mit Wirkung vom 1. Januar 2023 durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. 1237) aufgehoben.

cc) Trotz der geplanten Änderung bleibt weiterhin unklar, wie sich die Regelung mit dem Untersuchungsgrundsatz aus § 24 VwVfG vereinbaren lässt.

dd) *„Hierzu kann die Genehmigungsbehörde zu Lasten der zu beteiligenden Behörde zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ein Sachverständigengutachten einholen.“*

Es ist zweifelhaft, ob die beabsichtigte Änderung zu einer Verfahrensbeschleunigung führt. In der Verwaltungspraxis dürfte es kaum vorkommen, dass die Genehmigungsbehörde ein Sachverständigengutachten für den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde auf deren Kosten einholt, insbesondere dann nicht, wenn beide Behörden im selben Haus ansässig sind oder wenn die zu beteiligende Behörde über internes Wissen verfügt (z.B. Bundeswehr). Außerdem stellt die Einholung eines Sachverständigengutachtens einen Vorgang dar, dessen Abwicklung im Einzelfall in der Verwaltungspraxis viel Zeit in Anspruch nimmt und möglicherweise eher zu einem Zeitverlust als einem Zeitgewinn führt. Es ist auch nicht anzunehmen, dass ein Sachverständigengutachten die amtliche, neutrale Bewertung der zu beteiligenden Behörde vollumfänglich ersetzen kann. Daher muss auch bei Einholung eines Sachverständigengutachtens gewährleistet werden, dass der zu beteiligenden Behörde die Verantwortung für die Prüfung der fachlichen Nachvollziehbarkeit des Sachverständigengutachtens obliegt.

*„Die zuständige Behörde informiert ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen.“*

Die Regelung führt zu unnötigen bürokratischen Aufwand. Die Verpflichtung bindet vor allem Personalressourcen sowohl auf Seiten der zuständigen Behörde als auch auf Seiten der Aufsichtsbehörden für die Erstellung des Informationsschreibens, für mögliche Rückfragen durch die Aufsichtsbehörden und eine Auseinandersetzung im Anschluss daran. Auch nach der derzeitigen Rechtslage hat die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, die entsprechenden Informationen bei der zuständigen Behörde einzuholen. Darüber hinaus ist die Regelung nicht hinreichend klar. Es bleibt fraglich, welche Behörde im Sinne der Regelung als „zuständige Behörde“ (Fachbehörde oder Genehmigungsbehörde) gemeint ist. Damit bleibt auch unklar, welche Aufsichtsbehörde zu informieren ist. Vor diesem Hintergrund sollte das Vorgehen weiterhin dem Ländervollzug überlassen werden.

*„Beabsichtigt eine zu beteiligende Behörde eine gesetzlich erforderliche Zustimmung nicht zu erteilen, hat die zu beteiligende Behörde vor Abgabe ihrer Entscheidung dem Antragsteller die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.“*

Eine gesetzliche Regelung erscheint entbehrlich. Die zu beteiligende Behörde (Fachbehörde) kann auch nach der derzeitigen Rechtslage dem Antragsteller diese Möglichkeit einräumen. Auch in der Begründung wird davon ausgegangen, dass dieses

Vorgehen bereits teilweise der Verwaltungspraxis entspricht. Im Übrigen dürfte der Anwendungsbereich dieser Regelung gering sein, weil es nur wenige ausdrücklich gesetzlich erforderliche Zustimmungen gibt.

b) § 10 Absatz 6a BImSchG

aa) u. cc) Eine Beschleunigungswirkung der Regelung ist nicht erkennbar. Die Gründe für weitere Verlängerungen sind vielfältig. Beispielsweise bei der Einbindung von Sachverständigen liegt die Verfahrensdauer nicht allein in der Hand der Behörde. Nach der derzeitigen Rechtslage kann die Genehmigungsbehörde auf solche Unwägbarkeiten im Genehmigungsverfahren flexibel reagieren. Die beabsichtigte Änderung kann dazu führen, dass die Behörde wegen fehlender Entscheidungsreife den Antrag letztlich ablehnen muss. Damit wären die bisherigen Verfahrensschritte vergeblich und müssten im Rahmen eines evtl. neuen Antrags wiederholt werden.

Darüber hinaus ist unklar, ob „eine weitere Verlängerung“ im neuen Satz 4 abstrakt oder quantitativ zu verstehen ist. Sollte die Regelung so zu verstehen sein, dass die Frist auch mit Zustimmung des Antragstellers nur einmal verlängert werden kann, sollte sie geändert werden, weil die Genehmigungsbehörde dann entscheiden müsste, obwohl selbst der Antragssteller dies nicht wünscht.

Im Hinblick auf die Verpflichtung der Genehmigungsbehörde zu Information der Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen s.o.

Zu Nummer 3:

Die beabsichtigte Änderung des § 12 BImSchG wird begrüßt. Es wird angeregt, die nachträgliche Änderung von Nebenbestimmungen mit Zustimmung des Genehmigungsinhabers auch zur Festlegung erhöhter Anforderungen z.B. infolge geänderter Rechtsvorschriften (z.B. Novelle der TA Luft) zuzulassen, soweit die Maßnahmen keiner Genehmigungspflicht nach diesem Gesetz oder anderen Entscheidungen, einschließlich der behördlichen Entscheidungen nach § 13 unterliegen. Damit könnte eine zügige „Aktualisierung“ von Genehmigungsbescheiden erreicht werden, ohne dass auf das Instrument der nachträglichen Anordnung zurückgegriffen werden müsste.

Zu Nummer 5:

Baden-Württemberg begrüßt die Klarstellungen und Ergänzungen des § 16b BImSchG. Die Ausweitung der Delta-Prüfung über den bisherigen Anwendungsbereich hinaus dürfte zur Beschleunigung von Repowering beitragen. Um die Praxistauglichkeit der Regelung zu gewährleisten, sind Vollzugshinweise zur allgemeinen Delta-Prüfung notwendig.

Wir begrüßen, dass der zukünftige § 16b Absatz 4 BImSchG konkretisiert werden soll. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll durch die Ergänzung des Wortes „absolut“ klargestellt werden, dass keine Rundung des Immissionsbeitrages erfolgen soll. Unserer Auffassung nach geht dieser Ansatz jedoch nicht weit genug; die einschlägigen Papiere des PhysE identifizieren die Herausforderungen des aktuellen Wortlauts an anderer Stelle und sollten Eingang in die Überarbeitung des Absatzes finden.

Daneben regen wir zusätzlich eine Klarstellung an, nach der eine Betreiberidentität zwischen dem Betreiber der Bestandsanlage und dem Betreiber der Neuanlage bei der Anwendung des § 16b BImSchG nicht bestehen muss.

Zu Nummer 6:

Die Klarstellung, dass die öffentliche Bekanntmachung im vereinfachten Verfahren generell und nicht nur in Fällen des Repowering die Rechtsschutzfristen auslöst ist sinnvoll und wird begrüßt.

Zu Nummer 14:

d) Die Regelung wird begrüßt, da sie eine frühere (Teil-)Rechtssicherheit schafft.

**Artikel 4 Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren**

Zu Nummer 2:

Grundsätzlich kann die Einbindung eines Projektmanagers sinnvoll und hilfreich sein.

Eine Verpflichtung der Genehmigungsbehörde, in typischen Fällen („soll“) auf Antrag einen Projektmanager zu beauftragen, wird allerdings kritisch gesehen. Im Hinblick

auf haushalts- und vergaberechtliche Vorschriften dürfte regelmäßig eine Ausschreibung für die Beauftragung erforderlich sein. Die Einbindung eines Projektmanagers in die Arbeit der Genehmigungsbehörde ist aufwändig. Somit wird bei der Genehmigungsbehörde zunächst ein verhältnismäßig hoher Personalaufwand für die Beauftragung und die Einbindung des Projektmanagers entstehen. Hinzu kommt, dass auf dem Markt nicht in ausreichender Anzahl geeignete und zeitnah verfügbare Projektmanager zur Verfügung stehen. Insofern würde die verpflichtende Beauftragung von Projektmanagern eher zu Verzögerungen als zu Beschleunigung von Verfahren führen. Es sollte weiterhin im uneingeschränkten Ermessen der Behörde („kann“ anstatt „soll“) verbleiben, ob und in welcher Form ein Projektmanager in das Genehmigungsverfahren eingebunden wird.

Darüber hinaus wird die Beauftragung des Projektmanagers mit dem Entwurf der Genehmigungsentscheidung (§ 2a Absatz 1 Nr. 9 der 9. BImSchV), insbesondere im Hinblick auf die Akzeptanz der Entscheidung, nicht als zielführend erachtet. Eine Beschleunigung ist mit dieser Regelung kaum zu erzielen. Vor diesem Hintergrund sollte diese Regelungen gestrichen werden. § 2a Absatz 2 der 9. BImSchV wäre in der Folge ebenfalls zu streichen.

Die Prüfpflicht der abgerechneten Leistungen in § 2a Absatz 3 der 9. BImSchV ist einer Verfahrensbeschleunigung abträglich und lässt viele rechtliche Unklarheiten entstehen. So stellt sich beispielsweise die Frage, wer gegenüber wen welche Ansprüche bei einer mangelhaften Leistung geltend machen kann. Möglicherweise entstehende Rechtsstreitigkeiten würden Personalressourcen binden, die für die Durchführung von Genehmigungsverfahren benötigt werden.

### Zu Nummer 3:

Den Ansatz begrüßen wir, jedoch sollte es hierzu eine konkretere Ausgestaltung in Form einer eigenen BImSchV geben, die eine rechtssichere Prüfung der Energieeffizienz ermöglicht. In diesem Zusammenhang bedarf es einer Auseinandersetzung mit den weitreichenden Konsequenzen für den Verwaltungsvollzug und den Kosten einer notwendigen personellen Ausgestaltung der Behörden. Zum jetzigen Zeitpunkt ohne Anhaltspunkte woran Energieeffizienz gemessen werden kann und wie es konkret in Genehmigungsverfahren und Überwachung umzusetzen ist, stellt es eine weitere Herausforderung für den Verwaltungsvollzug und somit eher ein weiteres Hemmnis für zügige Genehmigungsverfahren dar. Neben den genannten Angaben bedarf es

hierzu einheitlicher Messungen der Energieverbräuche, um ein Benchmarking zu schaffen. In diesem Zusammenhang sind auch die parallel laufenden Ansätze im Rahmen der IE-Novellierung zu berücksichtigen.

Zu Nummer 5:

a) Der Wegfall des Erörterungstermins kann zu einer Beschleunigung des Verfahrens führen. Andererseits kann in einem Erörterungstermin auch eine öffentliche Klärung von Fachfragen herbeigeführt und damit ein Beitrag zur allgemeinen Akzeptanz des Vorhabens geleistet werden. Insofern könnte es vorteilhaft sein, die Entscheidung über einen Wegfall des Erörterungstermins weiterhin im Ermessen der Behörde zu belassen.

Die geplante Änderung verweist auf § 12i Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146) in der Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2860) geändert worden ist. Nach unserem Kenntnisstand wurde die Vorschrift mit Wirkung vom 1. Januar 2023 durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. 1237) aufgehoben.

Weitere Anregung:

Ein weiterer, wichtiger Ansatz zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren ist eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung aller Verfahren, die für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen notwendig sind. Über das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren hinaus bedarf es in Baden-Württemberg und in anderen waldreichen Bundesländern häufig mindestens einer Waldumwandlungsgenehmigung, die aktuell in einem eigenen Verfahren erteilt werden muss. Wir sehen hier ganz erhebliche Beschleunigungspotenziale, wenn diese Verfahren zukünftig zusammengeführt würden.

Mit freundlichen Grüßen